Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5601

08. 11. 89

Sachgebiet 750

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4015 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

A. Problem

Bergbauliche Vorhaben sind in vielfacher Hinsicht Gegenstand von Prüfungen nach Bergrecht und darüber hinaus häufig auch nach einer ganzen Reihe weiterer Gesetze. Das Bundesberggesetz schreibt für solche Vorhaben ein den besonderen Anforderungen des Bergbaus angepaßtes spezielles, sich grundsätzlich häufig wiederholendes Genehmigungsverfahren, das sog. Betriebsplanverfahren vor. Die Betriebsplanzulassung schließt jedoch nicht die nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. ein. Diese müssen vielmehr grundsätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Behörden eingeholt werden. Das Fehlen einer solchen Konzentrationswirkung erweist sich insbesondere bei der Neuerrichtung von Betrieben in steigendem Maße als unbefriedigend. Entsprechendes gilt im Hinblick auf eine Öffnung der Beteiligung am Zulassungsverfahren in derartigen Fällen.

Dem Mangel soll begegnet werden, indem in das Bundesberggesetz ein Planfeststellungsverfahren mit den Modalitäten eingeführt wird, die einerseits die angestrebte Entscheidungskonzentration und die notwendige Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten, andererseits aber auch der bergbaulichen Betriebsweise und damit den besonderen Gegebenheiten des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens Rechnung tragen.

Wegen der engen Wechselbeziehungen einer solchen Gesetzesänderung mit der am 27. Juni 1985 verabschiedeten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. Nr. L 175/40 vom 5. Juli 1985) erscheint es angezeigt, die

in dieser UVP-Richtlinie enthaltenen Anforderungen für bergbauliche Vorhaben in dem Gesetzentwurf zu berücksichtigen und damit die UVP-Richtlinie fachspezifisch für den Bereich des Bergbaus in innerstaatliches Recht umzusetzen. Dabei hat eine Koordinierung dieser berggesetzlichen Umsetzungsvorschriften mit den der generellen Umsetzung der UVP-Richtlinie in nationales Recht dienenden Vorschriften des Entwurfs eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung — UVPG — (Drucksache 11/5532) stattzufinden.

B. Lösung

Änderung des Bundesberggesetzes durch

- Einführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung von Rahmenbetriebsplänen bei bestimmten Vorhaben,
- Koordinierung der Vorschriften des Bundesberggesetzes über das Betriebsplanverfahren mit den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren,
- Umsetzung der UVP-Richtlinie in innerstaatliches Recht für den Bereich des Bergbaus,
- Koordinierung mit den Vorschriften des Entwurfs eines UVPG.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die den Besonderheiten des auf der lagerstättenbedingten dynamischen Betriebsweise beruhenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens Rechnung tragen. Dies gilt sowohl für die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens als auch für die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Rahmen dieses Verfahrens. Bezüglich der Umsetzung der UVP-Richtlinie kommt auch wegen der erforderlichen Koordinierung mit dem Entwurf eines UVPG eine abweichende Lösung nicht in Betracht.

D. Kosten

Die mit der Einführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung verbundenen zusätzlichen Kosten und personellen Mittel werden durch eine Entlastung der übrigen einzelnen Betriebsplanverfahren und durch Wegfall der Genehmigungsverfahren nach anderen Vorschriften weitgehend kompensiert.

Das gilt für die mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Behörden gleichermaßen wie für die Träger der entsprechenden Vorhaben, bei denen den Mehrkosten außerdem noch die Kosten gegenüberzustellen sind, die ohne das umfassende Verfahren durch unzureichende Langzeitplanung entstehen können. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die im Planfeststellungsverfahren durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ver-

meidung von Umweltschäden beiträgt und damit volkswirtschaftliche Kosten erspart. Dennoch sind theoretische Preiserhöhungen für die Betroffenen im Einzelfall nicht auszuschließen. Diese lassen sich aber im vorhinein nicht quantifizieren. Die Auswirkung der Maßnahmen auf die Gesamtproduktionskosten dürften aber so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4015 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Gerstein**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes — Drucksache 11/4015 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:	Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagerstättenschutzes" die Worte „bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden" eingefügt.	1. unverändert
	1a. In § 48 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: **„Soweit die öffentlichen Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen, kann die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde den Plan auslegen, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt. Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen."**
	1b. In § 49 werden **a) in Nummer 2 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt,** **b) in Nummer 3 die Worte „oder die Erhaltung der lebenden Meeresschätze" gestrichen und anstelle des Kommas nach dem Wort „Schiffahrt" das Wort „oder" angefügt und** **c) nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:** **„4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen".**

Entwurf

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß

      1. für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum Rahmenbetriebspläne aufgestellt werden, die allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlichen zeitlichen Ablauf enthalten müssen;

      2. für bestimmte Teile des Betriebes oder für bestimmte Vorhaben Sonderbetriebspläne aufgestellt werden."

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(2a) Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die zuständige Behörde soll mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern. Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2.

      (2b) Für Vorhaben einschließlich Folgemaßnahmen, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2a Satz 1 entsprechend den Abschnitten oder Stufen aufgestellt und zugelassen werden, es sei denn, daß dadurch *eine Prüfung der* Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise unmöglich wird. Für Vorhaben, die einem besonderen Verfahren im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 3 unterliegen, findet Absatz 2a keine Anwendung, wenn in diesem Verfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

      „(2a) Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die zuständige Behörde soll mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern**; hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden.** Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2.

      (2b) Für Vorhaben einschließlich **notwendiger** Folgemaßnahmen, die wegen ihrer räumlichen Ausdehnung oder zeitlichen Erstreckung in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, kann der Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2a Satz 1 entsprechend den Abschnitten oder Stufen aufgestellt und zugelassen werden, es sei denn, daß dadurch **die erforderliche Einbeziehung der erheblichen** Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt ganz oder teilweise unmöglich wird. Für Vorhaben, die einem besonderen Verfahren im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 3 unterliegen, finde**n** Absatz 2a**, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz** keine Anwendung, wenn in diesem Verfahren die

Entwurf

(2c) Die Absätze 2a und 2b gelten auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 2a Satz 1, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann."

3. Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 57a
Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das im Falle des § 52 Abs. 2a durchzuführende Planfeststellungsverfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und 56 Abs. 1. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde. *Die Regelung des § 36 des Baugesetzbuches über das Einvernehmen der Gemeinde findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wegfall des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht gilt, soweit im Planfeststellungsverfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 des Baugesetzbuches entschieden wird und es sich nicht um Vorhaben der in § 29 Satz 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Art handelt.*

(2) Der Rahmenbetriebsplan muß den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muß alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, soweit sie nicht schon nach Satz 1 zu machen sind, insbesondere

1. eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet ist, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. **Das Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei Zulassungen, Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.**

(2c) unverändert

2a. In § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 werden die Worte „Erhaltung der lebenden Meeresschätze" durch die Worte „Pflanzen- und Tierwelt" ersetzt.

3. Nach § 57 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 57a
Planfeststellungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Das im Falle des § 52 Abs. 2a durchzuführende Planfeststellungsverfahren tritt an die Stelle des Verfahrens nach den §§ 54 und 56 Abs. 1. Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde. **Bei Vorhaben im Bereich des Festlandsockels tritt bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde; als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, gilt der Sitz dieser Behörde.**

(2) Der Rahmenbetriebsplan muß den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muß alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten, soweit sie nicht schon nach Satz 1 zu machen sind, insbesondere

1. eine Beschreibung der **zu erwartenden** erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des **allgemeinen** Kenntnisstandes und der **allgemein anerkannten** Prüfungsmethoden,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie	2. unverändert
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert *und* soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren *oder* vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.	3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert **oder** soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren **aber** vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.
Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit	Weitere Angaben zur Umwelt und ihren Bestandteilen, Angaben zu geprüften Vorhabenalternativen und über etwaige Schwierigkeiten bei der Angabenzusammenstellung sind erforderlich, soweit
1. sie in Anbetracht der besonderen Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt von Bedeutung sind und	1. unverändert
2. ihre Zusammenstellung für den Unternehmer unter Berücksichtigung des *jeweiligen* Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden zumutbar ist.	2. ihre Zusammenstellung für den Unternehmer unter Berücksichtigung des **allgemeinen** Kenntnisstandes und der **allgemein anerkannten** Prüfungsmethoden zumutbar ist.
Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.	Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.
(3) Verfügen die beteiligten Behörden zu den nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu machenden Angaben über zweckdienliche Informationen, so unterrichten sie den Unternehmer und stellen ihm die Informationen auf Verlangen zur Verfügung. Das gilt insbesondere für Informationen aus einem vorausgegangenen Raumordnungsverfahren; die dafür zuständige Behörde hat die Unterlagen aus diesem Verfahren, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein können, der nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.	(3) unverändert
(4) Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Das Verhältnis zwischen Unternehmer und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften dieses Gesetzes; dies gilt auch für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses. In der Begründung der Entscheidung ist zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufzunehmen.	(4) unverändert

Entwurf

(5) Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne von § 54 Abs. 2 erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden worden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können; Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 werden durch einen Planfeststellungsbeschluß ausgeschlossen.

(6) Bei Vorhaben, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats wie die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden zu unterrichten. Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c.

§ 57b
Vorzeitiger Beginn, Vorbescheide, Teilgenehmigungen, Vorrang

(1) Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor der Planfeststellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Unternehmers gerechnet werden kann,

2. *die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 vorliegen und* eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,

3. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und

4. der Unternehmer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung des Vorhabens verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht planfestgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen, die in anderen Gesetzen für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter im Sinne von § 54 Abs. 2 erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden worden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können; Entscheidungen nach § 48 Abs. 2 werden **außer in den in § 48 Abs. 2 Satz 2 genannten Fällen des Schutzes von Rechten Dritter** durch einen Planfeststellungsbeschluß ausgeschlossen.

(6) Bei Vorhaben, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats wie die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden zu unterrichten. **Für Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Satz 1 entsprechend.** Einzelheiten regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung nach § 57c.

§ 57b
Vorzeitiger Beginn, Vorbescheide, Teilgenehmigungen, Vorrang

(1) Die zuständige Behörde kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, daß bereits vor der Planfeststellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird, wenn

1. unverändert

2. eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nicht zu besorgen ist,

3. unverändert

4. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

1. eine Entscheidung auf Grund dieser Vorschriften nur nach Durchführung einer sich auf den Gegenstand von Vorbescheid oder Teilgenehmigung erstreckenden Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden darf, die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens einbezieht,

2. eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten und dabei

3. eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit bisher nicht berücksichtigte, für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bedeutsame Merkmale des Vorhabens vorliegen oder bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen erkennbar werden.

(3) Sind für ein Vorhaben nach § 52 Abs. 2a auch nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen vorgesehen, so ist nur das Verfahren nach den §§ 57a bis 57c durchzuführen. In den Fällen des § 126 Abs. 3 hat § 9b des Atomgesetzes Vorrang.

§ 57c
Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen,

2. welche Angaben im einzelnen entscheidungserheblich im Sinne des § 57a Abs. 2 sind, welchen Anforderungen die Angaben genügen müssen und welche Unterlagen dazu beizubringen sind,

3. *daß in den in § 73 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Fällen eine Planauslegung entfällt und in welchem Umfang in solchen Fällen das Anhörungsverfahren durchzuführen ist,*

4. unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren die zuständigen Behörden benachbarter *Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften* im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Sind für ein Vorhaben nach § 52 Abs. 2a auch nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren oder vergleichbare behördliche Entscheidungen vorgesehen, so ist nur das Verfahren nach den §§ 57a bis 57c durchzuführen. In den Fällen des § 126 Abs. 3 hat § 9b des Atomgesetzes Vorrang. **Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.**

§ 57c
Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen,

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 wird gestrichen

4. unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren die zuständigen Behörden benachbarter **Staaten** im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
In der Rechtsverordnung können für die Bestimmung der Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auch Gruppen oder Arten von Vorhaben durch Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien bestimmt werden."	In der Rechtsverordnung können für die Bestimmung der Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 auch Gruppen oder Arten von Vorhaben durch Festlegung von Schwellenwerten und anderen Kriterien bestimmt werden."
	3a. In § 132 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Erhaltung der lebenden Meeresschätze" durch die Worte „Pflanzen- und Tierwelt" ersetzt.
4. Die §§ 145 und 146 werden wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In § 145 Abs. 1 Nr. 8 werden vor den Worten „einer vollziehbaren Auflage" die Worte „einer mit einer Betriebsplanzulassung nach § 55 verbundenen vollziehbaren Auflage oder" eingefügt.	
b) In § 145 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1" durch „Absatzes 3 Nr. 2" und die Angabe „Absatzes 3 Nr. 2" durch „Absatzes 3 Nr. 1" ersetzt.	
c) In § 146 Abs. 1 wird die Angabe „§ 145 Abs. 3 Nr. 1" durch „§ 145 Abs. 3 Nr. 2" ersetzt.	
	5. § 149 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird folgende Einleitung wie folgt gefaßt:
	„(2) Für im Grundbuch eingetragene Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mit Ausnahme der in Absatz 2a bezeichneten Rechte gilt Absatz 1 mit folgender Maßgabe:"
	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Für Rechte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5, die aufgrund des in § 176 Abs. 1 Nr. 50 aufgehobenen Gesetzes in das Grundbuch eingetragen worden sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bezeichnete Frist entfällt. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung."
	6. In § 160 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Für Rechte im Sinne des § 149 Abs. 2a, die noch nicht bestätigt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend."

Entwurf

Artikel 2

Überleitung

Nach dem Bundesberggesetz bereits begonnene Verfahren *sind* nach den *bisher geltenden* Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3 § 57c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ... in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2

Überleitung

Bei Vorhaben, über deren Zulässigkeit nach geltendem Recht auch unter Einbeziehung der Öffentlichkeit entschieden wird, ist ein nach dem Bundesberggesetz bereits begonnenes Verfahren nach den Vorschriften **dieses Gesetzes** zu Ende zu führen, **wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekanntgemacht worden ist. Im übrigen sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnenen Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.**

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. **1 a und** 3 § 57c tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am **ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Gerstein

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 137. Sitzung am 20. April 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist schwerpunktmäßig die Einführung eines Planfeststellungsverfahrens in das für die Errichtung, Führung und Einstellung bergbaulicher Betriebe vorgesehene Genehmigungsverfahren. Zugleich sollen die in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 enthaltenen Anforderungen für bergbauliche Vorhaben fachspezifisch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Schließlich muß diese berggesetzliche Umsetzung der UVP-Richtlinie mit dem der generellen Umsetzung der UVP-Richtlinie in nationales Recht dienenden Entwurf eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung koordiniert werden.

Nach dem Bundesberggesetz ist für die Genehmigung bergbaulicher Vorhaben das sog. Betriebsplanverfahren durchzuführen. Die fehlende Konzentrationswirkung der Betriebsplanzulassung hat sich ebenso wie die fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere bei der Neuerrichtung und Verlagerung von Betrieben als unzweckmäßig erwiesen.

Ansatzpunkt für die Einführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Konzentrationswirkung und Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Gesetzentwurf die Zulassung von Rahmenbetriebsplänen. Während es bisher im Ermessen der Bergbehörde stand, von den Unternehmern die Aufstellung von Rahmenbetriebsplänen zu verlangen, soll nunmehr für bestimmte Vorhaben das Rahmenbetriebsplanverfahren in Form eines Planfeststellungsverfahrens obligatorisch werden. Als Abgrenzungskriterium ist vorgesehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das bergbauliche Vorhaben einzuführen. Die Bestimmung der Vorhaben, die einer solchen Prüfung bedürfen, soll einer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft vorbehalten bleiben.

Die rechtsgestaltende Wirkung der Planfeststellung, die Regelung aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen, soll sich nach dem Gesetzentwurf nicht auf die Zulassung des Rahmenbetriebsplans beschränken. Rechtswirkungen der Planfeststellung sollen sich nach § 57a Abs. 5 des Gesetzentwurfs vielmehr in bestimmter Weise auch auf die zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen betrieblich-technischen Haupt-, Sonder- und Abschlußbetriebspläne erstrecken. Einwendungen, die gegen das Vorhaben geltend gemacht werden können, werden danach nur einmal, und zwar im Planfeststellungsverfahren, behandelt. Im übrigen soll die Flexibilität der Haupt- und Sonderbetriebspläne erhalten bleiben. Begrenzt werden die rechtsgestaltenden Wirkungen des Planfeststellungsverfahrens nach § 57a Abs. 4 Satz 2 des Bundesberggesetzes insoweit, als die besonderen Regelungen des Bundesberggesetzes über die Grundabtretung, über Baubeschränkungen, über die Anpassung und über Bergschäden den planfeststellungsrechtlichen Vorschriften vorgehen. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, die nach der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie vom 27. Juni 1988 für bergbauliche Vorhaben vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Diese Konzeption liegt auch dem Entwurf des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde. Dort heißt es in der Anlage zu § 3 unter Nummer 7, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist für bergbauliche Vorhaben, die der Planfeststellung nach dem Bundesberggesetz bedürfen. Dazu bestimmt § 18 des UVP-Gesetzes, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung allein nach den neuen, dem UVP-Gesetzentwurf angepaßten Planfeststellungsvorschriften der Bundesberggesetznovelle durchzuführen ist, während für die Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltlich § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des UVP-Gesetzentwurfs maßgeblich bleibt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in Artikel 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 49 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt, an Nummer 3 das Wort „oder" angefügt und nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen".'

Im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer sei die Aufsuchung von Bodenschätzen über die bisherigen Beschränkungen im Interesse der Schifffahrt und der Ausbeutung der Meere hinaus auch im Interesse der Reinheit der Meere und seiner Pflanzen- und Tierwelt einzugrenzen. Im Interesse der Rohstoffsicherung sollten jedoch allein unangemessene Beeinträchtigungen der neu genannten Schutzgüter die Aufsuchung verhindern. Damit werde die im wesentlichen der Genfer Konvention über den Festlandsokkel vom 29. April 1958 entsprechende Regelung zeitgemäß weiter ausgedehnt. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag in der Gegenäußerung mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 49 Nr. 3 des Bundesberggesetzes die Worte „oder die Erhaltung der lebenden Meeresschätze" gestrichen werden und anstelle des Kommas nach dem Wort „Schiffahrt" das Wort „oder" eingefügt wird. Darüber hinaus sollen in

§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und § 132 Abs. 2 Nr. 3b des Bundesberggesetzes die Worte „Erhaltung der lebenden Meeresschätze" durch die Worte „Pflanzen- und Tierwelt" ersetzt werden. Die Änderung in § 49 des Bundesberggesetzes sei erforderlich, um eine Doppelregelung unter Verwendung unterschiedlicher Begriffe zu vermeiden. Die Änderungen in den §§ 55 und 132 des Bundesberggesetzes seien Folgeänderungen zur Vereinheitlichung der Terminologie innerhalb des Bundesberggesetzes.

Zur redaktionellen Anpassung an § 75 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrungsgesetzes hat der Bundesrat weiterhin vorgeschlagen, in Artikel 1 Nr. 2 in § 52 Abs. 2b Satz 1 vor dem Wort „Folgemaßnahmen" das Wort „notwendiger" einzufügen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 57b Abs. 3 des Bundesberggesetzes folgender Satz 3 angefügt wird:

„Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen."

Die in § 52 Abs. 2b Satz 1 des Bundesberggesetzes vorgesehene abschnittsweise Durchführung stelle nicht für alle Folgemaßnahmen eine geeignete Lösung dar, auch wenn eine Beschränkung auf die „notwendigen" Folgemaßnahmen erfolge. Insbesondere Bergbauvorhaben größeren Umfangs seien vielfach mit Folgemaßnahmen an anderen Anlagen verbunden, die zeitlich sehr entfernt liegen, unter Umständen erst Jahrzehnte nach dem eigentlichen Bergbauvorhaben durchgeführt werden, und die — wie z. B. durch bergbaubedingte Senkungen notwendige Deichaufschüttungen — nicht immer einem einzigen bergbaulichen Vorhaben zugeordnet werden können. Daher sei die Regelung in § 52 Abs. 2b Satz 1 des Bundesberggesetzes um eine Vorschrift zu ergänzen, die für derartige aus dem spezifisch bergrechtlichen Bereich herausfallende Folgemaßnahmen den Vorrang des jeweiligen fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahrens anordnet.

Zur Klarstellung des Gewollten wünscht der Bundesrat, in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b in § 52 Abs. 2b Satz 1 die Worte „eine Prüfung der" durch die Worte „die erforderliche Berücksichtigung der erheblichen" zu ersetzen. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß an die Stelle des Wortes „Berücksichtigung" das Wort „Einbeziehung" tritt, um eine Überschneidung mit Begriffen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu vermeiden.

Die Bundesregierung ist dem Petitum des Bundesrates gefolgt, in Artikel 1 Nr. 3 in § 57a Abs. 1 nach Satz 2 folgenden Satz einzufügen:

„Bei Vorhaben im Bereich des Festlandsockels tritt bei der Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über das Planfeststellungsverfahren an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde; als Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken läßt, gilt der Sitz dieser Behörde."

Der Bundesrat hat weiter gefordert, zur Klarstellung, welche Angaben der Unternehmer zu machen hat, in Artikel 1 Nr. 3 in § 57a Abs. 2 Satz 2 in Nummer 1 die Worte „des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden" durch die Worte „des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden" zu ersetzen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 folgende Fassung erhält:

„1. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,"

„3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft."

§ 57a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Bundesberggesetzes soll folgende Fassung erhalten:

„2. ihre Zusammenstellung für den Unternehmer unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden zumutbar ist."

Die über den Vorschlag des Bundesrates hinausgehenden Änderungen in § 57a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 und § 57a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 sind Anpassungen an die von der Bundesregierung akzeptierten Änderungsvorschläge des Bundesrates zur Parallelvorschrift des § 6 Abs. 3 und 4 des UVP-Gesetzes.

Die Bundesregierung hat weiter dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, in Artikel 1 Nr. 3 in § 57b Abs. 1 Nr. 2 die Worte „die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 55 vorliegen und" zu streichen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme geltend gemacht, daß die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 bereits aufgrund § 57b Abs. 1 Nr. 1 erforderlich sei. Die Streichung diene ferner der redaktionellen Anpassung an andere fachgesetzliche Regelungen über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 9a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, § 7a Abs. 1 Abfallgesetz). Weiter zugestimmt hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 3 in § 57c Satz 1 die Nr. 3 zu streichen, da die Regelung in § 73 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausreiche, um auch für die Fälle dieses Gesetzes ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Nicht zugestimmt hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung den Vorschlägen des Bundesrates in dessen Stellungnahme, in Artikel 1 Nr. 2b aus Gründen der Rechtssicherheit in § 52 Abs. 2a Satz 2 das Wort „soll" durch das Wort „hat" zu ersetzen und vor dem Wort „erörtern" das Wort „zu" einzusetzen, sowie in Artikel 1 Nr. 3 in § 57a nach Absatz 3 einen neuen Absatz 3a einzufügen und in Absatz 4 den Satz 3 zu streichen, um die Sachzusammenhänge übersichtlicher und somit die Vorschriften des Gesetzes für den Vorhabensträger besser nachvollziehbar zu machen. In ersterem Fall verweist die Bundesregierung auf die Regelung in Artikel 1 § 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates

vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG). Eine Änderung wird von der Bundesregierung abgelehnt, weil sie die notwendige Flexibilität der Gespräche zwischen Vorhabensträger und Behörde über den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung beeinträchtigen würde, die Gefahr der Verfahrensverzögerung in sich berge und der vorgesehene Rechtsanspruch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die behördliche Unterrichtungspflicht führen könnte. Im zweiten Fall trägt die Bundesregierung vor, daß die in dem vorgeschlagenen § 57a Abs. 3a (neu) enthaltenen Regelungen im Zusammenhang mit der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen über die Vorschläge des Bundesrates zu den Parallelvorschriften der § 11 und 12 UVP-G hinausgehen. Insbesondere Satz 2, wonach die zuständige Behörde das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der zusammenfassenden Darstellung „zur Grundlage ihrer Entscheidung" macht, widerspreche der vom Bundesrat unbeanstandeten Regelung in § 12 UVP-G, wonach die zuständige Behörde diese Bewertung lediglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtige.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiter, ihm die Verordnung nach § 57c noch während der Beratungen zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben zur Zustimmung zuzuleiten. Die Bundesregierung erklärt hierzu, daß zunächst der Wortlaut der Ermächtigung endgültig feststehen müsse. Die Bundesregierung werde gleichwohl dafür Sorge tragen, dem Informationswunsch durch Vorlage einer Auflistung der in Betracht kommenden Vorhaben nachzukommen.

Im Hinblick auf die vom Bundesrat gewünschte Prüfung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen erklärt die Bundesregierung, daß sie die betroffenen Landesbehörden um nähere Einschätzung der aus dem Gesetzesvollzug entstehenden Kosten gebeten habe. Auch im übrigen werde die Bundesregierung bemüht sein, daß die Vorschriften im Gesetzentwurf eventuellen Änderungen vergleichbarer Regelungen im UVP-Gesetz angepaßt werden. Dies gelte insbesondere für § 21 des UVP-Gesetzes und Artikel 2 des Entwurfs, in denen Übergangsvorschriften im Hinblick auf Vorhaben vorzusehen sind, für die im geltenden Recht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bereits geeignete Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bestehen.

II.

Der mitberatende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 55. Sitzung am 21. Juni 1989 mehrheitlich bei einer Gegenstimme beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft die Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen, und zwar unter Übernahme der in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Position der Bundesregierung.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner 54. Sitzung am 4. Oktober 1989 einstimmig beschlossen, die Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen, und zwar unter Übernahme der in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Position der Bundesregierung. Der Ausschuß hat keine rechtlichen, insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Entwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1989 eingehend beraten.

Dabei wurde ausgeführt, daß es Hauptziel der erstmaligen Einführung eines Planfeststellungsverfahrens in das Bergrecht sei, die nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Bundesrepublik Deutschland größtmögliche Entscheidungskonzentration auch im Bergrecht sicherzustellen. Das Fehlen einer solchen Konzentrationswirkung habe sich in der jüngsten Vergangenheit vor allem bei größeren bergbaulichen Vorhaben als unbefriedigend herausgestellt. Das Bundesberggesetz schreibe für solche Vorhaben das sog. Betriebsplanverfahren vor, das jedoch nicht die nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. einschließt. Diese müssen vielmehr grundsätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Verfahren von den zuständigen Behörden eingeholt werden.

Genauso wichtig ist die mit dem Planfeststellungsverfahren verbundene Beteiligung der Öffentlichkeit an den Entscheidungen über die Zulassung bergbaulicher Vorhaben. Dadurch soll dazu beigetragen werden, die heute immer wichtigere Akzeptanz bei den zu treffenden Entscheidungen zu erhöhen.

Der Gesetzentwurf dient darüber hinaus der fachspezifischen Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie für Vorhaben des Bergbaus und ergänzt damit das UVP-Stammgesetz. Die grundlegende Vorschrift für diesen gesetzgeberischen Weg ist § 18 des UVP-Stammgesetzes. Die Regelungen des Gesetzentwurfs zielen darauf ab, Umweltbelange bei bergbaulichen Vorhaben künftig frühzeitiger und wirksamer zur Geltung zu bringen als bisher. Im Interesse der Umweltvorsorge wird durch den medienübergreifenden Untersuchungsansatz und der Entscheidungsrahmen der verbreiteten Tendenz entgegengewirkt, Umweltprobleme von Bereich zu Bereich zu verlagern. Der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird frühzeitig festgelegt. Die Umweltauswirkungen werden nach Durchführung der Prüfungen zusammenfassend dargestellt. Der Planfeststellungsbescheid entfaltet eine Konzentrationswirkung im Hinblick auf andere umweltrechtliche Zulassungen und hat Konsequenzen für alle nachfolgenden Betriebspläne. Durch diese Elemente wird das Verfahren insgesamt gestrafft und übersichtlicher gemacht.

In der Sitzung des Ausschusses am 25. Oktober 1989 hat sich der Ausschuß einmütig bei einer Enthaltung dafür ausgesprochen, die Regelungen entsprechend den Beschlüssen des federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum UVP-Stammgesetz in den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes einzuarbeiten.

Der Ausschuß empfiehlt außerdem eine verfahrenstechnische Ergänzung in § 48 Abs. 2 BBergG. Diese

Vorschrift ermöglicht es der für die Betriebsplanzulassung zuständigen Behörde, öffentliche Interessen unter bestimmten Voraussetzungen zur Geltung zu bringen. Soweit öffentliche Interessen im Einzelfall auch den Schutz von Rechten Dritter umfassen (vgl. u. a. BVerwG 4 c 36.85 vom 16. Oktober 1989), ist es zur Vermeidung etwa zu befürchtender Verfahrensfehler angezeigt, für die Beteiligung der insoweit betroffenen Dritten anstelle einer an sich gebotenen Einzelbeteiligung unter den in der vorgeschlagenen Ergänzung genannten Voraussetzungen ausnahmsweise ein Auslegeverfahren vorzusehen. Hinsichtlich der Modalitäten sollen dabei erprobte verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Auslegung im Planfeststellungsverfahren zur Anwendung kommen.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung und der Klarstellung des Gewollten. Bei der Neufassung des § 52 Abs. 2b des Berggesetzes wurde dargestellt, daß gesetzgeberisches Hauptziel des UVP-Stammgesetzes wie auch des Entwurfs zu einer Änderung des Bundesberggesetzes die inhaltliche und verfahrensmäßige Konzentration der Prüfung aller Umweltgesichtspunkte und damit die Vermeidung von Doppelprüfungen sei. Dies werde u. a. dadurch erreicht, daß die Artikel 5 und 6 des UVP-Gesetzentwurfs auch die Prüfung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Fragen dem Verfahren zuweisen und vorbehalten, in dem die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dieses Verfahren muß den Anforderungen des UVP-Gesetzentwurfs und damit der Richtlinie entsprechen. Dabei wurde übersehen, daß diese der Konzentration dienende und Doppelprüfungen vermindernde Zuweisung dort ins Leere geht, wo das Bundesberggesetz die Umweltverträglichkeitsprüfung weiter verweist in besondere Verfahren, die eine frühzeitige und umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit sichern. Die Ergänzung stellt sicher, daß die Konzentration der Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem besonderen Planungsverfahren auch die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte erfaßt. Irgendwelche materiellen Anforderungen des Wasser- und Naturschutzrechts werden durch diese Zuordnung nicht berührt.

Hinsichtlich der Regelung über das gemeindliche Einvernehmen im Planfeststellungsverfahren konnte der Ausschuß der Regierungsvorlage nicht folgen. Der Ausschuß ist im Gegensatz zur Begründung des Gesetzentwurfs der Auffassung, daß die Stellung der Gemeinde durch die in § 57a Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Regelung keineswegs nur aufrechterhalten wird. Wegen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses würde sich nämlich die Haltung der Gemeinde nicht nur auf die baugenehmigungspflichtigen, sondern zwangsläufig auch auf alle übrigen Vorhabenteile auswirken. Das geht über das geltende Recht hinaus und würde die Stellung der Gemeinden ohne Grund unangemessen ausweiten. Darüber hinaus steht die Einvernehmensregelung im Widerspruch zu den geltenden Grundsätzen des Planfeststellungsverfahrensrechts, die der Gesetzgeber gerade in bezug auf die Gemeinden im Zusammenhang mit der Baugesetznovelle erst Ende 1986 erneut bestätigt hat. In die Planungshoheit der Gemeinde wird nicht eingegriffen: Die bergrechtliche Planfeststellung richtet sich vielmehr ausschließlich nach den für die eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften (§ 57a Abs. 4 Satz 1). Der zuständigen Behörde fehlt deshalb der bei Planfeststellungsbeschlüssen sonst übliche zusätzliche Entscheidungsspielraum. Sie muß daher die Entscheidung unter Wahrung der anderenfalls auch für die Gemeinde nach § 36 Abs. 2 BauGB bindenden Gesichtspunkte treffen. Die Beteiligung der Gemeinde am Verfahren ist in jedem Falle gewährleistet.

Die Ergänzungsvorschrift in § 149 des Bundesberggesetzes dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Überführung der im Bereich der früheren Provinz Hannover bestellten Salzabbaugerechtigkeiten in das neue Recht und die Ergänzung in § 160 Abs. 6 des Bundesberggesetzes der Anpassung an diese Vereinfachung. Das geltende Recht sieht zur Aufrechterhaltung der im Grundbuch eingetragenen Rechte ein modifiziertes Anzeigeverfahren vor. Danach ist insbesondere der Beginn der Frist zur Anmeldung des Rechts von einer besonders gestalteten öffentlichen Aufforderung durch die zuständige Behörde abhängig. Die Durchführung dieses Verfahrens hat im Falle der sog. Salzabbaugerechtigkeiten zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Aufgrund des in § 176 Abs. 1 Nr. 50 des Bundesberggesetzes bezeichneten Gesetzes sind im Land Niedersachsen ca. 200 000 bis 500 000 Salzabbaugerechtigkeiten bestellt worden. Die zuständigen Behörden sehen sich nicht in der Lage, mit einem vertretbaren Aufwand die genaue Zahl der Rechte und Rechtsinhaber zu ermitteln und das Verfahren zur Aufrechterhaltung durchzuführen. Mit Hilfe der vorgesehenen Änderung in § 149 Bundesberggesetz sollen die Rechte zwar weiterhin Bestandsschutz genießen, sie können jedoch nur dann ausgeübt werden (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesberggesetz), wenn sie zuvor angezeigt und von der zuständigen Behörde bestätigt worden sind. Zur Anzeige werden künftig also nur noch diejenigen Rechte gelangen, an deren Bestätigung die Inhaber ein besonderes Interesse haben und deren Erfassung und Kontrolle im Hinblick auf § 75 und § 156 Abs. 2 bergrechtlich von Bedeutung sind.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen, dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes — Drucksache 11/4015 — in der Fassung der beschlossenen Zusammenstellung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Gerstein

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333